



BDL Markgrafenstraße 19 10969 Berlin

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Referat BA 52
Frau Martina Sikoski
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

per E-Mail: Konsultation-05-16@bafin.de

Kontakt:

Stefanie Holitschke
Stefanie.Holitschke@leasingverband.de
Fon +49(0)30-206337-13
Fax +49(0)30-206337-30

Berlin, 6. Juli 2016

GZ: BA 52-FR 1903-2016/0001, 2016/1060967
Stellungnahme zur Konsultation des Entwurfs eines Rundschreibens zur
Umsetzung der EBA Leitlinien über Obergrenzen für Risikopositionen gegenüber
Schattenbankunternehmen

Sehr geehrte Frau Sikoski,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zu dem Rundschreiben-Entwurf zur Umsetzung der „EBA Leitlinien über Obergrenzen für Risikopositionen gegenüber Schattenbankunternehmen gemäß Artikel 395 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013“.

I. Definition Schattenbankunternehmen

Mit Schreiben vom 7. September 2015 hat die BaFin dem BDL ihre Position mitgeteilt, dass Finanzierungsleasing i.S.v. § 1 Absatz 1 a Nummer 10 KWG kein Geschäft ist, das unter die Schattenbankdefinition im Sinne der o.g. EBA Leitlinien zu subsumieren ist und das die BaFin daher von einer Anwendung der EBA Leitlinien auf Geschäftsbeziehungen zu von ihr beaufsichtigten Leasing-Unternehmen absehen wird, solange Fristentransformation nicht in erwähnenswertem Umfang Bestandteil des Geschäftsmodells der Leasing-Unternehmen wird. Aus Transparenzgründen wäre es aus unserer Sicht wünschenswert, dass sich die Inhalte des Schreibens vom 7. September 2015 auch in diesem Rundschreiben wiederfinden.

II. Adressatenkreis des Rundschreibens

Das Rundschreiben richtet sich ausweislich Ziffer II Nummer 2 auch an alle Finanzdienstleistungsinstitute der Gruppe V (Finanzierungsleasing und Factoring). Vor dem Hintergrund, dass Artikel 395 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gemäß **§ 2 Absatz 7a KWG** keine Anwendung auf Unternehmen findet, die ausschließlich Finanzdienstleistungen nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 9 (Factoring) oder Nummer 10 (Finanzierungsleasing) KWG erbringen, gehen wir davon aus, dass es sich bei der



Seite 2

Einbeziehung der Gruppe V lediglich um ein redaktionelles Versehen handelt und bitten um entsprechende Klarstellung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Deutscher
Leasing-Unternehmen e.V.

Horst Fittler
Hauptgeschäftsführer

Stefanie Holitschke
Referatsleiterin Recht

BaFin | Postfach 12 53 | 53002 Bonn

E-Mail

Bundesverband Deutscher Leasing-Unternehmen

Herrn Horst Fittler und
Herrn Dr. Martin Vosseler
Markgrafenstraße 19
10969 Berlin

07.09.2015

GZ: BA 52-K 5200-10190439-2015/0001 (Bitte stets angeben)
2015/1362744

EBA Konsultationspapier zur Begrenzung von Risikopositionen gegenüber Schattenbanken (EBA/CP/2015/06)

Ihr Schreiben vom 4. August 2015

Sehr geehrter Herr Fittler, sehr geehrter Herr Dr. Vosseler,

vielen Dank für Ihre Erläuterungen des Leasing-Geschäftsmodells mit Blick auf die geplante EBA-Schattenbankdefinition.

Anknüpfungspunkt des EBA Konsultationspapiers zur Begrenzung von Risikopositionen gegenüber Schattenbanken sind Geschäftsbeziehungen zu Unternehmen, die bankähnliche Geschäfte mit u.a. nennenswerter Fristentransformation betreiben. Sie führen in Ihrem Schreiben unter anderem an, dass die Unternehmen, die das Finanzierungsleasing i.S.v. § 1 Abs. 1a Nr. 10 KWG betreiben nur ein geringes Risiko aus Fristentransformation übernehmen, weil die Leasinggegenstände fristenkongruent refinanziert werden.

Ihren Ausführungen folgend und in Absprache mit der Deutschen Bundesbank, werde ich von einer Anwendung der künftigen EBA-Leitlinien auf Geschäftsbeziehungen zu von mir beaufsichtigten Leasingunternehmen solange absehen, wie ich keine Hinweise darauf erkennen kann, dass in einem erwähnenswerten Umfang die Fristentransformation Teil des Geschäftsmodells dieser Unternehmen wird. Ich werde bei meiner künftigen Aufsicht über Leasinginstitute ein besonderes Augenmerk auf diesen Umstand richten.

Gegenüber der EBA werde ich dementsprechend b.a.w. die Position vertreten, dass das Betreiben des Finanzierungsleasing i.S.v. § 1 Abs. 1a Nr. 10 KWG kein Geschäft ist, das unter die Definition einer Schattenbank im Sinne der EBA Leitlinie zu subsumieren ist.

Bankenaufsicht

Hausanschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn | Germany

Kontakt:
Michael Fuchs
Referat BA 52
Fon +49 (0)2 28 41 08-1680
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550
michaelstephen.fuchs@bafin.de
www.bafin.de

Zentrale:
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550

Dienstsitze:
53117 Bonn
Graurheindorfer Str. 108

53175 Bonn
Dreizehnmorgenweg 13-15
Dreizehnmorgenweg 44-48

60439 Frankfurt
Marie-Curie-Str. 24-28

Seite 2 | 2

Eine Mehrfertigung dieses Schreibens erhält Die Deutsche Kreditwirtschaft als Zusammenschluss der Spitzenverbände der deutschen Kreditwirtschaft und die Deutsche Bundesbank, Zentralbereich Banken, zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Lutz